



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433

Fax 02951 / 8433 40

eMail gemeinde@wullersdorf.at

Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

Bauen und Wohnen in der Marktgemeinde Wullersdorf



ÖFFNUNGSZEITEN

DI bis SA 07:30 – 12:00 Uhr

DI 12:45 – 16:30 Uhr

Montag geschlossen!



In dieser Broschüre möchten wir Ihnen die häufigsten Fragen rund um das Thema Bauen und Wohnen im Voraus beantworten. Diese Seiten dienen lediglich zur Information und sollen Ihnen einen Überblick darüber geben was bei einem Bauverfahren/einer Bauverhandlung zu beachten ist – der Inhalt basiert auf den Gesetzen Stand Jänner 2025, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Wenn Sie beabsichtigen, ein Bauwerk oder ein Gebäude zu errichten, sowie einen Zu- oder Umbau planen, treten Sie bitte vorher mit der Baubehörde der Marktgemeinde Wullersdorf in Kontakt um sich unter anderem über die im Flächenwidmungsplan

festgelegte Widmungsart eines Grundstückes, Kosten und Pflichten oder eine Bausperre, zu informieren.

Ob es sich um ein bewilligungspflichtiges, anzeigepflichtiges oder meldepflichtiges Bauvorhaben handelt und welche Unterlagen es dafür braucht, erfahren Sie über die NÖ Bauordnung in der aktuellen Fassung unter www.ris.bka.gv.at, aber auch bei Ihrem Bauunternehmen, bzw. Ihrem Bauleiter.

Detailliertere Informationen und Formulare stehen unter www.wullersdorf.at oder auf der Webseite der Wirtschaftskammer unter www.wko.at/branchen/noe/gewerbe-handwerk/bau/FAQ.html für Sie bereit.

Richard Hognl
Bürgermeister



Inhalt

AUF DEM GEMEINDEAMT.....	4
Bauplatz.....	4
Kaufansuchen.....	4
Parzellenvereinigung.....	4
Bauzwang	4
Bauverpflichtung	4
Bauführermeldung	4
Baubeginn.....	4
Bauansuchen.....	5
Beilagen für Bauansuchen	5
Baubewilligung	6
Vorprüfung	6
Rechtsmittelverzicht	6
Fertigstellung	6
EINMALIGE KOSTEN	7
Die Aufschließungsabgabe	7
Ergänzungsabgabe für Aufschließung.....	7
Vertragskosten	8
Grunderwerbssteuer.....	8
Grundbucheintragung	8
Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben	8
Bundesgebühren	9
KANAL.....	9
Kosten für Kanalanschluss	9
Ergänzungsabgabe Kanal	9
WASSER	10
Kosten für Wasseranschluss	10
Ergänzungsabgabe Wasser	10
Wohnbaudarlehen.....	10
JÄHRLICH WIEDERKEHRENDE ABGABEN.....	11
Grundsteuer	11
Kosten für Kanalbenützung	11
Wasserbereitstellung	12
Wasserbezugsgebühr.....	12
Müllabfuhr	12
Erdgasversorgung.....	12
Telefon	12
DAS BIETET UNSERE MARKTGEMEINDE.....	13



AUF DEM GEMEINDEAMT

Bauplatz

Bitte entnehmen Sie unserer Homepage unter „Bauen und Wohnen“ die verfügbaren Bauplätze inkl. Bauplatzpreise.

Kaufansuchen

Gerne können Sie ein schriftliches Ansuchen auf Ankauf eines Grundstückes zur Errichtung eines Eigenheimes an die Marktgemeinde Wullersdorf, welches Ihre Kontaktdaten und die genaue Bezeichnung des Grundstückes beinhaltet, richten.

Dieses wird in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Parzellenvereinigung

Bauplätze in Siedlungsgebieten, die von der Marktgemeinde Wullersdorf gekauft werden, können **nicht** zusammengelegt werden. Besteht Ihr Bauplatz, Ihr Grundstück aus mehreren Parzellen, sind diese vor Baubeginn zu vereinigen, da **Bauwerke nicht über Parzellengrenzen gebaut werden dürfen**. Diese Vereinigung ist vorab mit dem Bauamt abzuklären und anschließend mit einem Vermessungsbüro (wir empfehlen ARGE Vermessung, Hollabrunn) auf eigene Kosten abzuwickeln.

Bauzwang

Der, bei Kauf eines Gemeindegrundstückes vorgeschriebene Bauzwang ist 3 Jahre nach Ankauf (Kaufvertragsdatum) schlagend. Spätestens dann muss mit einem bewilligten Projekt begonnen und die Meldung über den Baubeginn am Gemeindeamt abgegeben sein. Die Fertigstellung muss innerhalb von 5 Jahren erfolgen und ebenfalls am Gemeindeamt mit allen notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.

Bauverpflichtung

Ja, die besteht auf Gemeindebauplätzen. Der Baubeginn muss innerhalb von drei Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages erfolgen.

Nein, diese besteht nicht auf Privatbauplätzen.

Bauführermeldung

Noch vor Baubeginn ist der Bauführer zu melden. Sollte schon bei der Erstellung der Einreichunterlagen feststehen welches Unternehmen die Bauführung für das Bauvorhaben sein wird, so muss dieses mit Firmenstempel und Unterschrift auf den Einreichplänen seine Bauführerschaft bestätigen.

Baubeginn

Ab dem Datum des Baubewilligungsbescheides haben Sie zwei Jahre um mit dem Bau Ihres Eigenheimes zu beginnen. Der Beginn ist am Gemeindeamt schriftlich bekannt zu geben. **Nach zwei Jahren verliert der Baubescheid seine Gültigkeit und es muss neuerlich um eine Baubewilligung angesucht werden.**



Bauansuchen

Das Bauansuchen enthält, neben der Bezeichnung des Bauvorhabens auch Informationen zum Baugrundstück (Parzellenummer, Einlagezahl, Katastralgemeinde). Zu beachten ist auch, dass Name und Anschrift sowie die eigenhändige Unterschrift aller Bauwerber auf dem Bauansuchen zu vermerken sind.

Für die Marktgemeinde Wullersdorf wurde **KEIN Bebauungsplan** beschlossen, es gelten daher die NÖ Bauordnung 2014 idgF und die NÖ Bautechnikverordnung 1997 idgF, sowie die gültigen OIB Richtlinien.

Seit **01.01.2019** gilt laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2018 **eine Stellplatzverordnung**. Diese schreibt bei Neuerrichtung eines Einfamilienhauses **zwei Stellplätze für PKWs auf Eigengrund** vor.

Beilagen für Bauansuchen

1. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift), höchstens 6 Monate alt
2. oder Nachweis des Nutzungsrechtes
3. Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes (§ 11 Abs. 3), sofern erforderlich
4. Bauplan, dreifach
5. Baubeschreibung, dreifach
6. Teilungsplan eines Vermessungsbefugten, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12)
7. Bei Veränderungen der Höhenlage des Geländes (§ 14 Z 6) Lageplan, Schnitt und Beschreibung des Gegenstandes und Umfangs des Bauvorhabens (Darstellung des rechtmäßig bestehenden Geländes und der geplanten Geländeänderung in den Schnitten und Ansichten), dreifach
8. Energieausweis, dreifach sofern erforderlich
9. Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme bei Errichtung und größeren Renovierungen von Gebäuden (§ 43 Abs. 3)

AGWR Datenblatt (befüllt durch den Bauführer oder Planverfasser – sofern erforderlich)

Die Gebühren des Baubewilligungsverfahrens bestehen aus:

- Kommissionsgebühren
- Bundesgebühren
- Sachverständigenhonorar
- Verwaltungsabgaben

Grundlegende Daten zu Ihrem Grundstück, wie

- Wasser- und Kanalpläne,
- Grundstücksnummer,
- Flächenausmaß,
- Höhenangabe bzw. Bezugsniveau entlang der Straße oder des Gehweges,
- zukünftige Hausnummer und
- Hinweise über speziell bauplatzbezogene Punkte

können Sie jederzeit während der Amtszeiten der Marktgemeinde Wullersdorf in Erfahrung bringen.



Baubewilligung

Entsprechend der NÖ Bauordnung 2014 idgF hat die Gemeinde als Baubehörde Ihr Bauansuchen binnen 3 Monaten zu behandeln, wir sind allerdings stets bestrebt die Ansuchen so rasch als möglich zu bearbeiten.

Während der Vorprüfung gemäß §20 NÖ Bauordnung können noch Fragen aufkommen, auch die Vorlage weiterer Dokumente oder Bescheinigungen kann nachgefordert werden. Für diesen Fall ist die Bekanntgabe Ihrer Telefonnummer unumgänglich.

Vorprüfung

Mit Novelle zu NÖ Bauordnung 2014 idgF sind die aus früheren Zeiten bekannten Bauverhandlungen mit Lokalausweis, nicht mehr erforderlich. Sämtliche Bauvorhaben werden im Vorprüfungsverfahren beurteilt.

Bei der Vorprüfung werden die Einreichunterlagen von einem externen Bausachverständigen begutachtet und überprüft. Sobald das Gutachten dazu vorliegt, werden die betroffenen Anrainer im Umkreis von 14 Metern verständigt und diese besitzen das Recht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Verständigung Einsicht in die Einreichunterlagen zu nehmen und gegebenenfalls schriftlich Stellung dazu abzugeben.

Erst nach dieser Frist, und wenn keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen sind, kann die Baubewilligung ausgestellt werden.

Rechtsmittelverzicht

Der Baubewilligungsbescheid wird Ihnen per RsB zugestellt. Nach Erhalt ist eine Einspruchsfrist von zwei Wochen einzuhalten, erst im Anschluss an diese Frist darf mit dem Bau begonnen werden.

Mittels Rechtsmittelverzichtserklärung kann diese zweiwöchige Frist verkürzt werden. Dies bedeutet, dass auf eine Berufung gegen den Baubescheid verzichtet und der Bau früher begonnen werden kann. Wenn Sie mit dem Inhalt des Baubescheides vollinhaltlich einverstanden sind, können Sie mittels Formulars schriftlich den Rechtsmittelverzicht anzeigen.

Fertigstellung

Vom Zeitpunkt der Meldung des Baubeginns an gerechnet haben Sie 5 Jahre Zeit Ihr bewilligtes Bauvorhaben auszuführen und die Fertigstellung mit allen erforderlichen Attesten und Befunden schriftlich am Gemeindeamt bekannt zu geben. Im Baubewilligungsbescheid ersehen Sie die Auflagepunkte und alle erforderlichen Beilagen zur Fertigstellungsmeldung.

Hinzuziehen eines Nichtamtlichen Sachverständigen

Zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit/Erfüllung der Voraussetzung gemäß §52 (1) AVG ist die fachkundige Beantwortung der im Spruch angeführten Fragestellung(en) durch einen Sachverständigen erforderlich.

Wegen der großen Zahl von Anträgen steht unserer Behörde zu diesem Thema nach Rückfrage am Gebietsbauamt zurzeit kein Amtssachverständiger (auch nicht im Rahmen der Amtshilfe durch Behörden des Landes) zur Verfügung und es kann zu langen Bearbeitungszeiten kommen.

Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber gemäß § 52 Abs 2 AVG ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.



Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten eine von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

Der Tarif für den Nichtamtlichen Sachverständigen Bmstr. Ing. Gerhard Wallner beträgt € 80,00 netto (bzw. € 96,00 inkl. 20% MWSt.) pro angefangener halber Stunde. Die Dauer der Bearbeitung/Prüfung ist abhängig vom Verfahren (zB. bei Ansuchen einfacher, baulicher Anlagen oder Abbruch eines Gebäudes bis zu 2x ½ Stunden, bei Errichtung eines Einfamilienwohnhauses bis zu 4 ½ Stunden (ohne Vorprüfung oder außerordentliche Begehungen/Gutachten), jedoch max. in einer Höhe von € 1.900,--.

Der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Nichtamtliche Sachverständige sind zu beedigen, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet sind. Die §§ 49 und 59 AVG gelten auch für nichtamtliche Sachverständige.

Wenn Sie keinen Einwand zur Zuziehung des Nichtamtlichen Sachverständigen und Leistung der daraus entstehenden Tarifikosten haben, führen Sie bitte in Ihrem Antrag das Einverständnis zur Beiziehung eines Nichtamtlichen Sachverständigen und zur Kostenübernahme schriftlich an.

EINMALIGE KOSTEN

Die Aufschließungsabgabe

Die Aufschließung ist gemäß § 38 NÖ Bauordnung zu entrichten.

Diese Abgabe ist ein Beitrag des Bauwerbers für die Herstellung der Straße, des Gehsteiges, des Straßenenwässerungskanal und der Straßenbeleuchtung und wird aus Anlass (Bauplatzerklärung bzw. erstmalige Bauführung) mit einem eigenen Bescheid vorgeschrieben. Berechnung: Wurzel der Grundfläche mal 1,25 (Bauklassenkoeffizient) mal Einheitssatz. Der Einheitssatz beträgt € 550,00.

Berechnungsbeispiel:

Grundstücksgröße 1000 m², Bauklasse I

Aufschließungsabgabe = $\sqrt{\text{Grundstücksgröße}} \times \text{Einheitssatz} \times \text{Bauklassenkoeffizient}$

$\sqrt{1000} = 31,6228 \times € 550,-- \times 1,25 = € 21.740,66$

Ergänzungsabgabe für Aufschließung

Aufgrund § 39 der NÖ Bauordnung i.d.g.F. können bei Neu- und Zubauten bzw. Erweiterung des bestehenden Wohnhauses/Gebäude (usw.) Ergänzungsgebühren zur Aufschließungsabgabe entstehen.

BKK alt = 1 oder höher

EA = (BKK neu – BKK alt) x BL x ES neu



Berechnungsbeispiel:

BKK (Bauklassenkoeffizient) gem. § 39 Abs. 3 NÖ BO 2014:	1,25
abzgl. BKK bei der erstmaligen Festsetzung der Aufschließungsabgabe:	1,00
ergibt eine Differenz von:	0,25

Grundstück √	Flächenausmaß	Berechnungslänge	x	BKK	x	Einheitssatz	=	Aufschließungsabgabe
Nummer xy	800,5 m ²	28,29311		0,25		€ 550,00		€ 3.890,30

Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung das GESAMTMASS des Grundstückes, worauf sich der Anlassfall (Bauvorhaben) befindet, herangezogen wird!

Wir empfehlen Bauherren die kostenlosen Bauherrensprechtage am Gemeindeamt gegen Voranmeldung in Anspruch zu nehmen.

Vertragskosten

Die Vertragserstellung erfolgt durch das Notariat Dr. Schweifer, die Kaufvertragskosten sind vom Käufer zu entrichten.

Das Honorar für die Errichtung eines üblichen Bauplatzkaufvertrages (ohne Finanzierung des Kaufpreises über eine Bank) samt Treuhandabwicklung und grundbücherlicher Durchführung – Eintragung des Eigentumsrechtes beläuft sich auf etwa € 1.600,00. Im Fall der Finanzierung des Kaufpreises über eine Bank, inklusive Einverleibung eines allfälligen Pfandrechtes Ihrer Bank, belaufen sich die Kosten auf knapp € 1.900,00

Nach Bezahlung des Ankaufpreises können Sie gerne Ihre Skizzen oder Pläne an einem unserer kostenlosen Bauherrnsprechtage, vorlegen.

Grunderwerbssteuer

Diese beträgt 3,5 % des Kaufpreises und wird vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern vorgeschrieben.

Grundbucheintragung

1,1% vom Kaufpreis, der auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ausgewiesen ist, werden für die Eintragung ins Grundbuch verrechnet.

Bei Schenkungsverträgen erfolgt die Bemessung nach dem Einheitswert.

Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben

Für die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung sind die Kosten je nach Größe des Vorhabens verschieden, derzeit sind gemäß der NÖ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung und des NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes **€ 0,60/m²** neuer Geschossfläche in Rechnung zu stellen.

Es ist ein **Mindestbetrag von € 116,00** zur Vorschreibung zu bringen.

Die zur Anwendung zu bringenden Verwaltungsabgaben sind in den Tarifposten der vorangeführten Gesetze festgelegt.



Bundesgebühren

Das Bauansuchen unterliegt je nach Bauvorhaben einer **Bundesgebühr von € 21,00 (neu ab 01.07.2025)** pro Bauvorhaben.

KANAL

Kosten für Kanalanschluss

Kanaleinmündungsabgabe:

Einheitssatz für	Mischwasser:	€ 13,00 + 10 % Ust.
	Schmutzwasser:	€ 11,00 + 10 % Ust.
	Regenwasser:	€ 5,00 + 10 % Ust.

Für den möglichen Anschluss an die öffentliche Kanalanlage ist eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Kanaleinmündungsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz. Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Anzahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15% der unbebauten Fläche (maximal 500 m²) vermehrt wird. Nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile zählen zur unbebauten Fläche.

Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlussverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

Berechnungsbeispiel:

Für die Kanaleinmündungsabgabe (Mischwasser) für ein Wohnhaus bestehend aus:

Kellergeschoss	100 m ²
Erdgeschoss	130 m ²
Obergeschoss	100 m ²
Unbebaute Fläche	850 m ²

Berechnung Hälfte der bebauten Fläche:

65,00 m ² x angeschlossene Geschosse +1: (3 + 1 = 4)	260 m ²
<u>zuzüglich 15% der unbebauten Fläche (max. 500 m²)</u>	<u>75 m²</u>
ergibt Berechnungsfläche	335 m ²

Fläche 335,00 x Einheitssatz: € 13,00 = **Kanaleinmündungsabgabe € 4.355,00 zzgl. 10 % USt**

Ergänzungsabgabe Kanal

Ändert sich die der Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe zugrunde gelegten Berechnungsfläche für die angeschlossene Liegenschaft durch Um- oder Zubauten, ist eine Ergänzungsabgabe zu der bereits vorgeschriebenen Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten.



WASSER

Kosten für Wasseranschluss

Einheitssatz: € 4,00 +10 % USt

Eine Wasseranschlussabgabe ist für den Anschluss an die Gemeindewasserleitung zu entrichten. Die Höhe der Wasseranschlussabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz. Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche bei Wohngebäuden mit der um 1 erhöhten Anzahl der an die Wasserleitung angeschlossenen Geschosse multipliziert, in allen anderen Fällen verdoppelt wird, und das Produkt um 15 % der unbebauten Fläche (maximal 500 m²) vermehrt wird.

Berechnungsbeispiel für die Wasseranschlussabgabe für ein Wohnhaus mit:

Kellergeschoss	100 m ²
Erdgeschoss	130 m ²
Obergeschoss	100 m ²
Unbebaute Fläche	850 m ²

Berechnung:

Hälfte der bebauten Fläche x angeschl. Geschosse +1: (3+1=4)	260 m ²
zuzüglich 15 % der unbebauten Fläche (max. von 500 m ²)	75 m ²
ergibt Berechnungsfläche von	335 m ²

Fläche 335,00 m² x Einheitssatz: € 4,00 = **Wasseranschlussabgabe € 1.340,00 zzgl. 10 % USt.**

Ergänzungsabgabe Wasser

Ändert sich die der Berechnung der Wasseranschlussabgabe zugrunde gelegten Berechnungsfläche für die angeschlossene Liegenschaft durch Um- oder Zubauten, ist eine Ergänzungsabgabe zu der bereits vorgeschriebenen Wasseranschlussabgabe zu entrichten.

Wohnbaudarlehen

vom Land Niederösterreich: Siehe Landes-Homepage <http://www.noel.gv.at/> - Förderungen - Bauen und Wohnen.



JÄHRLICH WIEDERKEHRENDE ABGABEN

Diese Abgaben, Gebühren, Steuern sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das laufende Kalendervierteljahr zur Zahlung fällig.

Grundsteuer

Grundsteuer B: 500 von Hundert des Steuermessbetrages (der Grundsteuermessbetrag wird aufgrund des Grundsteuergesetzes 1955 durch das Finanzamt festgesetzt)

Abweichend von den vierteljährlichen Fälligkeiten wird die Grundsteuer B am 15. Mai fällig, wenn diese € 75,00 nicht übersteigt.

Kosten für Kanalbenützung

Kanalbenützungsgebühr € 2,42 inkl. 10 % USt (mit Regenwasser jeweils + 10%)

Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz.

Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Ein angeschlossenes Kellergeschoß wird nicht berücksichtigt.

Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlussverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung. Die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt vierteljährlich und ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Berechnungsbeispiel für die Kanalbenützungsgebühr inkl. Regenwassereinleitung:

Wohngebäude, keine gewerbliche Nutzung:

Kellergeschoss	100 m ²
Erdgeschoss	120 m ²
Obergeschoss	100 m ²

Berechnung:

Summe aller angeschlossenen Geschoßflächen (Keller wird nicht berücksichtigt) inkl. Regenwasser:

220m² x Einheitssatz € 2,42 = **Kanalbenützungsgebühr jährlich: € 532,40 zuzüglich 10 % USt.**



Wasserbereitstellung

Bereitstellungsbetrag: € 33,334/m³ Nennbelastung+ 10 % USt.; vierteljährliche Vorschreibung

Für die Bereitstellung des Gemeindewassers ist jährlich eine Gebühr zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers mal dem Bereitstellungsbeitrag. So beträgt die jährliche Wasserbereitstellungsgebühr

Beispiel

Für eine Nennbelastung von 3 m³ x € 33,334 = € 100,00 + 10 % USt.

Wasserbezugsgebühr

Einheitssatz: € 1,80/m³ + 10 % USt.

Für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, dass die vom Wassermesser innerhalb eines Ableserzeitraums (1. Oktober bis 30. September) als verbraucht angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich.

Anlässlich der Vorschreibung des 1. Quartals des Folgejahres erfolgt eine Abrechnung der geleisteten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und es werden die Teilbeträge für die folgenden Quartalsvorschreibungen neu festgesetzt.

Kosten Bauwasser: Pauschal: 60 m³/Jahr € à € 1,98 (inkl. USt.)

Müllabfuhr

Die Einhebung der Müllgebühren erfolgt durch den Abfallverband Hollabrunn, aktuelle Müllgebühren finden Sie auf der Homepage des Abfallverbandes Hollabrunn.

Kostenlos werden vom Abfallverband folgende Leistungen zur Verfügung gestellt: Papiertonne pro Haushalt, Altglas- und Dosensammelstellen, Altkleidersammlung, Problemstoffsammlung, Speisefettsammlung, gelber Sack usw.

Erdgasversorgung

In allen Siedlungsgebieten wurden die Erdgasleitungen bereits verlegt. Hausanschlusskosten sind bei der EVN, Service Center Hollabrunn, Parkgasse 1, 2020 Hollabrunn zu erfragen.

Neuanschluss: 02952 2191-2020

Störung: 02952 3201 (24 Stunden erreichbar)

E-Mail: hollabrunn@evn.at

Telefon

Fragen zu einem Telefonanschluss klären Sie bitte mit A1 Festnetz unter +43 800 664 100.



DAS BIETET UNSERE MARKTGEMEINDE

- Tagesbetreuungseinrichtung „Bienenstich“ für Kinder von 1 – 3 Jahren
- Kinderbetreuung im Kindergarten und in der Nachmittagsbetreuung
- Volksschule, Neue NÖ Mittelschule
- Bücherei
- Allgemeinmedizinerin mit Apotheke, Zahnarzt
- Nahversorgung
- Bankinstitut
- Postpartner
- Umfangreiches Freizeit- und Sportangebot
- Kinderspielplätze
- Aktives Vereinsleben
- Abwechslungsreiches Kulturprogramm
- Tennisplätze
- Gemeindesaal
- Anbindung S3 und Schnellbahn
- und vieles mehr

